

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht – WST1

Kundmachung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung (zu Kennzeichen WST1-UG-90/037-2026)

Gemäß § 41 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG und gemäß § 16 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

1 Gegenstand der Verhandlung

Die ImWind Erneuerbare Energie GmbH und TPA Windkraft GmbH, beide vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, haben um Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Windpark Ladendorf II“ im vereinfachten Verfahren angesucht.

Über den Antrag ist von der NÖ Landesregierung als zuständige UVP-Behörde ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren im vereinfachten Verfahren nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

2 Beschreibung des Vorhabens

Die ImWind Erneuerbare Energie GmbH und die TPA Windkraft GmbH planen die Errichtung und den Betrieb des Windpark Ladendorf II. Mit dem geplanten Vorhaben sollen

- drei Windenergieanlagen der Type Vestas V172-7.2 MW mit einem Rotordurchmesser von 172m und einer Nabenhöhe von 175m und einer Nennleistung von 7,2 MW und
- eine Windenergieanlage der Type Vestas V150-6.0 MW mit einem Rotordurchmesser von 150m und einer Nabenhöhe von 169m und einer Nennleistung von 6,0 MW

errichtet und betrieben werden.

Die Gesamtengpassleistung beträgt 27,6 MW.

Standortgemeinden sind Ladendorf, Kreuzstetten, Gaweinstal, Hochleithen und Mistelbach.

3 Bisheriges Verfahren

Der Genehmigungsantrag und die Projektunterlagen inklusive der Umweltverträglichkeitserklärung wurden gemäß § 44a und § 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG und gemäß § 9 und § 9a UVP-G 2000 per Edikt kundgemacht und lagen vom 08. September 2025 bis einschließlich 22. Oktober 2025 in den Standortgemeinden Ladendorf, Kreuzstetten, Gaweinstal, Hochleithen und Mistelbach sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, zur öffentlichen Einsichtnahme auf und bestand die Möglichkeit für jedermann schriftliche Stellungnahmen bzw. Einwendungen zum Vorhaben einzubringen.

Parteistellung im anhängigen Verfahren kommt all jenen zu, die dem Parteienkreis des § 19 UVP-G 2000 zugerechnet werden können und, sofern sie nicht als Formalparteien im Verfahren zu beteiligen sind, soweit sie schriftlich Einwendungen rechtzeitig, während der öffentlichen Auflage vom 08. September 2025 bis einschließlich 22. Oktober 2025, erhoben haben (§ 9 Abs 5 UVP-G 2000, § 44b Abs 1 AVG).

Die im Zuge des Ermittlungsverfahrens von der Behörde eingeholten Teilgutachten sowie die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen inkl. Anhang und eine Auskunftserteilung der Projektwerberinnen zum Thema Verkehr/Lärm liegen in der Zeit von 13. Februar 2026 bis einschließlich 13. März 2026 in den Standortgemeinden Ladendorf, Kreuzstetten, Gaweinstal, Hochleithen und Mistelbach sowie bei der NÖ Landesregierung, per Adresse: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht (WST1), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Zusätzlich sind diese Unterlagen von 13. Februar 2026 bis einschließlich 13. März 2026 im Internet abrufbar: https://www.noel.gv.at/noel/Umweltschutz/Umweltrecht_aktuell.html.

4 Strukturierung des Verfahrens

Gemäß § 14 Abs 1 UVP G 2000 sind Konkretisierungen von Vorbringen jedenfalls bis spätestens

06. März 2026

bei der Behörde einlangend schriftlich einzubringen. Verspätete Vorbringen sind im Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen.

5 Verhandlungsverständigung

Gemäß § 16 UVP-G 2000 wird über das Ansuchen der ImWind Erneuerbare Energie GmbH und TPA Windkraft GmbH, beide vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, eine parteiöffentliche mündliche Verhandlung anberaumt.

5.1 Ort und Zeit der Verhandlung

Diese findet am

Datum:	16. März 2026
Beginn:	9:00 Uhr
Ort:	WIFI der Wirtschaftskammer Niederösterreich Raum E13 Mariazeller Straße 97 3100 St. Pölten

statt.

5.2 Einschränkung der Verhandlung

Gemäß § 16 Abs 1 letzter Satz UVP-G 2000 wird die mündliche Verhandlung auf die **Fachbereiche**

- **Biologische Vielfalt,**
- **Eisabfall und Schattenwurf,**

- **Lärmschutztechnik,**
- **Luftreinhaltetechnik,**
- **Raumordnung/Landschafts- und Ortsbild,**
- **Umwelthygiene** und
- **Verkehrstechnik**

zu denen Einwendungen erhoben wurden, eingeschränkt.

5.3 Hinweise zur Verhandlung

Lassen sich Beteiligte und ihre gesetzlichen Vertreter bei der Verhandlung vertreten, müssen die Vertreter eigenberechtigt und zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt und entsprechend bevollmächtigt sein (§ 10 Abs 1 AVG).

Bei der Verhandlung handelt es sich um eine nicht öffentliche Verhandlung, dh ein Recht auf Teilnahme steht nur den Verfahrensparteien bzw deren Vertretern zu. Vertreter/in der Bürgerinitiative ist die in der Unterschriftenliste als solche bezeichnete Person, mangels einer solchen Bezeichnung die in der Unterschriftenliste an erster Stelle genannte Person (Anmerkung: Unterstützer einer Bürgerinitiative sind nicht Verfahrensparteien).

Auf die Möglichkeit der Vertretung gemäß § 10 AVG wird hingewiesen.

(<https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005768>).

In dieser Verhandlung sind sämtliche Unterlagen, die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich sind, bereit zu halten.

Verhandlungsleiter: Mag. iur. Daniela Fradinger-Gobec (DW 10756)

NÖ Landesregierung
Im Auftrag

Mag. Fradinger-Gobec



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur